



Landkreis
Börde

Rechnungsprüfungsamt

**Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses
Stadt Kroppenstedt
zum Stichtag 31.12.2020**

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	Prüfungsauftrag	3
2.	Grundsätzliche Feststellungen/ Stellungnahme zur Lagebeurteilung	3
3.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
4.	Feststellungen zur Rechnungslegung	6
4.1	Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2020	6
4.2	Nachtragshaushaltssatzung	8
4.3	Buchführung und geprüfte Unterlagen	8
4.4	Jahresabschluss	8
4.4.1	Rechenschaftsbericht	9
4.4.2	Anlagen	9
4.4.3	Inventur/Inventar	10
4.4.4	Vollständigkeit der Ansprüche und Verpflichtungen aus Verträgen	11
4.5	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen	11
4.6	Bewirtschaftungsgrundsätze	12
5.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	13
6.	Anlagen zum Prüfbericht	14
6.1	Maßnahmenbezogene Prüfungen	14
6.2	Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2020	16

- Anlage 1 Vermögensrechnung zum 31.12.2020
- Anlage 2 Ergebnisrechnung 31.12.2020
- Anlage 3 Finanzrechnung 31.12.2020
- Anlage 4 Forderungsübersicht
- Anlage 5 Verbindlichkeitenübersicht
- Anlage 6 Anlagennachweis

1. Prüfungsauftrag

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m § 138 Abs. 2 KVG LSA obliegt der Rechnungsprüfung des Landkreises Börde die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung der

Stadt Kroppenstedt

nachfolgend auch Stadt genannt.

Die Stadt hat den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht gemäß § 118 KVG LSA aufgestellt.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung erstatten wir diesen Prüfungsbericht. Der Prüfungsbericht hat gemäß § 141 Abs. 3 KVG LSA einen Bestätigungsvermerk zu enthalten.

Dieser Prüfungsbericht wurde um einen besonderen Erläuterungsteil der Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) und der Ergebnisrechnung erweitert, der diesem Bericht als Anlage unter Punkt 6.2 beigelegt ist.

2. Grundsätzliche Feststellungen/ Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Die Verwaltung hat nach § 48 Abs. 1 KomHVO im Rechenschaftsbericht den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde darzustellen.

Die Stadt Kroppenstedt führt ihre Haushaltswirtschaft seit dem 01.01.2013 nach den Vorschriften des NKHR.

Im Jahresabschluss wurden folgende wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Stadt getroffen:

- Es wurde das mit der Haushaltsplanung festgesetzte Ergebnis nicht erreicht. Es wurde ein Fehlbetrag erwirtschaftet. Der Jahresfehlbetrag aus dem ordentlichen Ergebnis lag bei 18.693,72 €. Mit dem HH Plan wurde ein Jahresüberschuss von 0,7 T€ ausgewiesen. Im Vergleich zum Vorjahr konnte der Fehlbetrag deutlich verringert werden. Ein außerordentliches Ergebnis wurde nicht erzielt.
- Die Liquidität der Stadt war noch gesichert. Der Finanzmittelabfluss beträgt 161,3 T€.
- Mit der Planung wurde im Finanzhaushalt ein Saldo von -170,3 T€ ausgewiesen. Im Ergebnis sind es -166,0 T€.
- Aus dem negativen Finanzmittelertrag 166,0 T€, dem Bestand an Finanzmitteln zu Beginn des HH Jahres i.H.v. 295,1 T€ und dem Bestand an fremden Finanzmitteln im Umfang von 4,8 T€ ergibt sich ein Finanzmittelbestand zum Ende des HH Jahres von 133,9 T€.

Vom Abschlussprüfer ist vorweg zur Lagebeurteilung durch die Verwaltung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird aufgrund eigener Beurteilung der Lage der Stadt abgegeben, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen wurde.

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft der Stadt geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt wieder.

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzustellen. Damit wird der Blick bereits auf den folgenden Abschluss gelenkt; das ermöglicht es zugleich, noch im laufenden Haushaltsgeschehen ggf. durch kompensierend wirkende Maßnahmen korrigierend Einfluss zu nehmen. Der Rechenschaftsbericht ist damit nicht allein eine Betrachtung der Vergangenheit, sondern durchaus zukunftsgerichtet.

Berichtspflichtig sind Risiken, die sich in erheblichem Maße nachteilig auf die künftige Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage auswirken können. Insbesondere ist auf solche Risiken einzugehen, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden können.

Für die Stadt wird kein mögliches Risiko ausgewiesen.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 der Stadt.

Die Stadt hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Andres bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Bürgermeister hat den Jahresabschluss 2020 am 04.07.2022 festgestellt. Also erst 1 Jahr nach der gesetzlich vorgeschriebenen Aufstellungsfrist.

Art und Umfang der Prüfung

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach §§ 140 und 141 KVG LSA vorgenommen.

Danach prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,

- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Stadt darstellt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat bei der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 von der Möglichkeit, die Prüfung nach pflichtgemäßen Ermessen einzuschränken, Gebrauch gemacht. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf den Erleichterungsrunderlass des MI vom 15.10.2020 bzw. auf die Ergänzung des Erleichterungsrunderlasses vom 22.04.2022 hin, wonach das Rechnungsprüfungsamt durch Absenkung der Stichprobenquote eine Beschleunigung der Prüfung der Jahresabschlüsse erreichen kann. Das Rechnungsprüfungsamt machte insoweit bei der Prüfung dieses Jahresabschlusses davon Gebrauch, dass die Prüfung des Anlagevermögens einschließlich seiner Zu- und Abgänge auf einige Einzelfälle beschränkt wurde. Es erfolgten keine maßnahmenbezogenen Prüfungen. Diese werden zu einem anderen Zeitpunkt, spätestens mit der Prüfung des ersten vollständig aufzustellenden Jahresabschlusses 2022 nachgeholt. Eine Belegprüfung bezogen darauf, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind, erfolgte ebenfalls nicht.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dabei hat das Rechnungsprüfungsamt das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht zusammenzufassen. Der Prüfbericht hat einen Bestätigungsvermerk zu enthalten.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat die Rechnungsprüfung eine am Risiko der Gemeinde ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Die Abschlussprüfung schloss eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltete die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Bürgermeisters und des Fachbereichsleiters Finanzen sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Prüfung umfasste aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basierten auf einer bewussten Auswahl.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Veränderungen im Anlagevermögen,
- das Umlaufvermögen,
- Rückstellungen,
- die Rechnungsabgrenzung.

Die Zielsetzung der Prüfung bestand darin, mit Hilfe geeigneter Prüfverfahren den notwendigen Überblick zum Wahrheitsgehalt der Aussagen im Jahresabschluss einschließlich des Rechenschaftsberichtes und die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung zu erhalten.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Rechnungsprüfung in Stichproben überzeugt.

Gegenüber der Rechnungsprüfung wurde die Aussage getroffen, dass schwebende Rechtsstreitigkeiten, über die gebildeten Rückstellungen hinaus, nicht vorliegen.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltung erteilt. Ausgangspunkt dieser Prüfung war der von uns geprüfte Jahresabschluss 2019 nebst Anhang der Stadt. Der Bestätigungsvermerk hierüber war mit dem 20.10.2023 datiert.

Anwendung Erleichterungserlass vom 15.10.2020

Mit RdErl. des MI vom 15.10.2020 wurden den Kommunen Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Jahresabschlüsse angeboten. Diese beinhalten u.a. den Verzicht auf bestimmte Jahresabschlussarbeiten, jedoch mit der Maßgabe, dass alle wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen der Haushaltsjahre mit Erleichterungen im ersten nachfolgenden, korrekt, vollständig aufgestellten JAB 2021 zu dokumentieren ist.

Hierzu fanden Abstimmungen zwischen der Verwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt statt. Hierbei musste festgestellt werden, dass die Aufstellung der Jahresabschlüsse durch die Inanspruchnahme der Erleichterungen nicht wesentlich beschleunigt wird. Die im Erleichterungserlass beschriebenen Möglichkeiten auf bestimmte Abschlussarbeiten zu verzichten, sind bereits in großen Teilen bearbeitet worden.

Mit Datum 25.11.2020 wurde zwischen der Kämmerei der Verbandsgemeinde Westliche Börde und dem RPA des Landkreises Börde vereinbart, dass der Rechenschaftsbericht mit seinen wesentlichen Geschäftsvorfällen komprimiert dargestellt wird.

4. Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2020

Die Gemeinde hat gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2020 wurde vom Stadtrat am 30.01.2020 beschlossen (Beschluss Nr. 013/04/2020) und erst am 03.04.2020 der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde zur Beurteilung vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Ergebnisplan wies in den Erträgen und den Aufwendungen ein Überschuss von 700,00 € aus.

Im Finanzplan wurde ein negativer Saldo aus Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit von insgesamt 170,3 T€ ausgewiesen. Dieser betrug für die Verwaltungstätigkeit -204,1 T€, für die Investitionstätigkeit 33,8 T€ und für die Finanzierungstätigkeit 0,00 €.

Mit Verfügung von 24.04.2020 wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass der Beschluss zur Haushaltssatzung 2020 formell rechtmäßig zustande gekommen ist.

Kreditaufnahmen gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA waren nicht veranschlagt. Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA wurden i.H.v. 175.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde auf 266.000,00 € festgesetzt. Er unterlag nicht der Genehmigungspflicht.

Die Bekanntmachung erfolgte entsprechend der Festlegungen der Hauptsatzung der Stadt Kroppenstedt im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 19 vom 10.05.2020. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 12.05.2020 – 09.06.2020.

Der Haushaltsplan bestimmt die laufende Buchführung und ist Grundlage für die Rechnungslegung. Der Haushaltsplan der Gemeinde besteht gemäß § 1 KomHVO aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan. Dem Haushaltsplan wurden ordnungsgemäß beigelegt: der Vorbericht, die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Verbindlichkeiten.

Die Teilpläne des Haushaltsplanes können gemäß § 4 KomHVO nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert werden.

Der Haushaltsplan 2020 der Stadt wurde nach Produktbereichen gegliedert.

Jeder Teilplan wurde in einen Teilergebnisplan und einen Teilfinanzplan gegliedert. Zusätzlich zur Abbildung in der Zahlenübersicht des Teilfinanzplanes sind Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO Anlage 6 B VV Muster zur KomHVO getrennt nach Einzelmaßnahmen abzubilden. Die Übersicht über die Investitionsmaßnahmen ergänzt daher den Teilfinanzplan, indem hier die Aufteilung der Finanzmittel auf die wichtigsten Investitionsvorhaben der jeweiligen Gliederungsebene (Produktbereich, Produktgruppe) abgebildet wird.

Lediglich die Investitionen deren Finanzvolumen unterhalb einer vom Gemeinderat festgesetzten Wertgrenze liegen, können gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 S. 3 KomHVO zusammengefasst werden.

Mit dem Beschluss zur Haushaltssatzung wurde im § 6 eine Wertgrenze von 100,0 T€ festgesetzt.

4.2 Nachtragshaushaltssatzung

Das KVG LSA regelt in § 103 Abs. 2 wann die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen hat.

Über eine Nachtragshaushaltssatzung wurde im Haushaltsjahr 2020 nicht beschlossen. Eine Prüfung, ob im Haushaltsjahr 2020 die Notwendigkeit bestand, eine Nachtragshaushaltssatzung zu beschließen, wurde nicht vorgenommen.

4.3 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der auf Grundlage des NKHR Kontenrahmens des Landes Sachsen-Anhalt erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan gewährleistet eine klare und übersichtliche Ordnung.

Die Trennung von Geschäftsbuchführung und Zahlungsabwicklung im Sinne des § 116 KVG LSA ist in allen Bereichen gewährleistet.

Die Bestände aus dem Jahresabschluss 2019 wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Verwaltung aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

4.4 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Die Gemeinde hatte gemäß § 20 KomHVO zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung eine Kosten- und Leistungsrechnung aufzubauen.

Den in Teilergebnisrechnungen nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind analog zur Ergebnisrechnung nach § 45 Abs. 1 i.V.m. § 43 Abs. 3 KomHVO die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/ Ist- Vergleich anzufügen.

Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über „Investitionen 2020 und deren Finanzierung“ beigefügt.

Im Anhang sind nach § 47 KomHVO über die in § 41 Abs. 1 bis 4 KomHVO festgelegten Informationen hinaus weitere Erläuterungen zu geben. Dem Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurde ein Anhang zur Vermögensrechnung 2020 beigefügt.

4.4.1 Rechenschaftsbericht

Gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht, der als Anlage beizufügen ist, zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der HH-Wirtschaft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune nach einer am Umfang der kommunalen Aufgabenerfüllung orientierten Analyse so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnung vorzunehmen (§ 48 Abs. 1 KomHVO).

Dabei sollen lediglich herausgehobene Positionen und wesentliche Abweichungen erläutert werden. Der Rechenschaftsbericht dient der Ergänzung des Jahresabschlusses und hat sowohl eine Informations- als auch eine Rechenschaftsfunktion.

Der Rechenschaftsbericht entspricht, nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen, den gesetzlichen Vorschriften.

Weiterhin soll der Rechenschaftsbericht nach § 48 Abs. 2 KomHVO auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung, darstellen.

Weitere nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretene Vorgänge von besonderer Bedeutung sind der Rechnungsprüfung nicht bekannt geworden.

4.4.2 Anlagen

Dem Jahresabschluss sind gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA insbesondere folgende weitere Anlagen beizufügen:

1. Übersicht über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.

Übersicht über das Anlagevermögen (Anlagenübersicht)

Im MBl. für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 44/2016 wurden die verbindlichen Muster zum NKHR bekanntgegeben. Die Anlage 18 zu § 49 Abs. 1 KomHVO stellt das Muster einer Anlagenübersicht dar.

Dem Jahresabschluss 2020 wurde eine Anlagenübersicht entsprechend den Vorgaben der KomHVO beigelegt.

Der Vorjahresbestand der Vermögensgegenstände wurde fortgeschrieben. Neuzugänge wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht

Gemäß § 49 Abs. 2 und 3 KomHVO i.V.m. § 118 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA sind dem Jahresabschluss Übersichten über die Forderungen und Verbindlichkeiten beizufügen. Nachrichtlich sind die Vorbelastungen künftiger HH-Jahre, insbesondere Haftungsverhältnisse wie Bürgschaften, Gewährverträge und ähnliche Verträge, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, zu vermerken.

Die Übersichten zu den Forderungen und Verbindlichkeiten entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Die Angaben stimmen grundsätzlich mit den jeweiligen Bilanzpositionen überein.

Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen

Gemäß § 49 Abs. 4 KomHVO i.V.m. § 118 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA ist dem Jahresabschluss eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen (VE) als Anlage beizufügen. Für die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen wurde das amtliche Muster 21 zu § 49 Abs. 4 KomHVO verwendet.

Die Antragstellung erfolgte in Form einer Übersicht, aus der jede einzelne Maßnahme ersichtlich war. Diese Übersicht liegt den Unterlagen zum Jahresabschluss 2020 bei, so dass die Verwaltung ihrer Informationspflicht gegenüber dem Stadtrat nachkommt.

Aufwandsermächtigungen aus Verwaltungstätigkeit wurden im Umfang 7.100,00 € übertragen. Die Übertragungsermächtigung dazu wurde gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO im Vorbericht zum HH Plan 2020 erklärt.

Auszahlungsermächtigungen aus Investitionstätigkeit für eine Maßnahme im Teilhaushalt gemeindliche Infrastruktur und eine Maßnahme im Teilhaushalt Sicherheit und Ordnung wurden in das Jahr 2020 i.H.v. insgesamt 181.851,74 € übertragen

Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurden keine Verpflichtungsermächtigungen (VE) für das Haushaltsjahr 2021 übertragen. Die entsprechende Übersicht für die VE ist dem Jahresabschluss beigelegt und mit 0,00 € ausgewiesen.

4.4.3 Inventur/Inventar

Gemäß § 32 KomHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben.

Zum Zwecke der Durchführung von Inventuren und zur Aufstellung von Inventaren gilt seit dem 01.07.2016 die „Dienstanweisung Nr. 02/2016 Neufassung Inventurrichtlinie der Verbandsgemeinde Westliche Börde“, nachfolgend Inventurrichtlinie genannt. Die Inventurrichtlinie soll sicherstellen, dass das Vermögen und die Verbindlichkeiten ordnungsgemäß erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet und auf Grundlage der geltenden

Bewertungsvorschriften nach gleichen Bewertungskriterien bewertet werden können. Die Inventur ist wesentliche Voraussetzung für den Aufbau und die Führung einer Anlagenbuchhaltung, weil das Ergebnis die unmittelbare Grundlage für eine ordnungsgemäße Bilanzierung bildet. Eine Kontrolle über den Verbleib der Vermögensgegenstände soll durch eine ordnungsgemäße Inventarisierung gewährleistet sein.

Eine Inventur wurde im HH Jahr 2020 nicht durchgeführt.

4.4.4 Vollständigkeit der Ansprüche und Verpflichtungen aus Verträgen

Bei nicht körperlich, sondern nur nominell erfassbaren Vermögensgegenständen und Schulden ist z.B. anhand von Verträgen, Urkunden oder sonstigen Dokumenten eine buchmäßige Bestandsaufnahme, sog. Buch- und Beleginventur (Pkt. 3.2 InvRLSA) vorzunehmen.

Dieses ist erforderlich, um Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie alle Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen für die Stadt ergeben können, bewerten zu können.

Diese Verpflichtungen könnten sich beispielsweise auf den Ansatz und die Höhe von Rückstellungen und damit die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Stadt auswirken.

Zur lückenlosen Erfassung von Vertrags- und Prozessrisiken, die jedes Jahr im Rahmen des Jahresabschlusses neu bewertet werden müssen, ist die Führung eines ständig aktuellen und vollständigen Vertrags- und eines ebensolchen Prozessregisters erforderlich.

Festzustellen ist, dass die Verbandsgemeinde zum Stichtag 31.12.2020 kein zentrales Vertragsmanagement installiert hat.

4.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gemäß § 105 KVG LSA sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Sind sie nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderates. Im Übrigen kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu bestimmten Wertgrenzen ein beschließender Ausschuss trifft.

Für die Stadt wurden die Zuständigkeiten für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Hauptsatzung geregelt.

Von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes wurde in keine Prüfung dahingehend vorgenommen, ob im Falle über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen die Vorschriften des § 105 KVG LSA eingehalten worden sind.

Bei den Bewirtschaftungsgrundsätzen handelt es sich um Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts zur Verwaltung der Finanzmittel. Die Bewirtschaftungsgrundsätze werden hierbei nach Bewirtschaftungsformen und –regeln unterschieden.

Bewirtschaftungsformen sind die Gesamtdeckung (§ 16 KomHVO) und die Budgetierung (§ 4 Abs. 2 KomHVO).

Bewirtschaftungsregeln sind neben der echten (§ 18 KomHVO) und der unechten Deckungsfähigkeit (§ 17 KomHVO) auch die Übertragbarkeit (§ 19 KomHVO).

Hinweis: Das Rechnungsprüfungsamt hat auf eine Prüfung der Einhaltung der jeweiligen Vorschriften zur echten bzw. unechten Deckungsfähigkeit verzichtet.

5.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 08.12.2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2020 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 141 Abs. 2 KVG LSA vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Stadt darstellen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2020 nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Kroppenstedt zum 31.12.2020.

Oschersleben, den 08.12.2023



Nadolny
kommissarische Amtsleiterin



Lindenblatt
Prüferin



König
Prüfer

6 Anlagen zum Prüfbericht

6.1 Maßnahmebezogene Prüfungen (Auftragsvergaben)

Gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 5 KVG LSA ist das Rechnungsprüfungsamt für die Prüfung der Vergaben zuständig. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2020 der Stadt Kroppenstedt wurden ein durchgeführtes Vergabeverfahren näher untersucht. Hierbei handelt es sich um eine Auftragsvergabe über den grundhaften Straßenausbau „Am Bahnhof“ des 1. BA und 2. BA.

Die Baumaßnahme erstreckte sich über zwei Jahre (2018-2019) und wurde Anfang 2020 schlussgerechnet, sodass eine Aktivierung im Anlagevermögen im Jahr 2020 erfolgte.

Mit der Kostenschätzung und der daraus resultierenden Einordnung in die richtige Vergabeart beginnt das Verfahren. Durch das Planungsbüro „SGW-Ingenieurgesellschaft Magdeburg mbH“ wurde am 21.02.2018 eine Kostenschätzung für den 1. und 2. BA der Straßenbaumaßnahme –Ausbau der Straße „Am Bahnhof“ - in Höhe von 371.518,31 € (netto) abgegeben. Für den 1. BA wurden die Kosten mit 261.604,75 € und für den 2. BA mit 109.913,56 € berechnet. Das Vergabeverfahren zum 1. BA wurde im Jahr 2018 durchgeführt.

Für den 1. BA wurde eine Öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Mit der öffentlichen Bekanntmachung am 22.02.2018 wurde eine unbestimmte Zahl an Unternehmen aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Insgesamt haben sich fünf Firmen an dem Vergabeverfahren beteiligt, wobei ein Angebot verspätet eingegangen ist und somit nicht wertbar ist. Nachfolgend werden die gültigen Angebote aufgeführt:

Baubetrieb Hornhausen GmbH	348.245,63 € (292.643,39€ netto)
Gebhardt Bau GmbH	395.746,82 € (332.560,35 € netto)
TAB Tief- u. Straßenbau Specht GmbH	341.915,30 € (287.323,78 € netto)
STU Unseburg	399.686,66 € (335.871,14 € netto)

Den Zuschlag erhielt das wirtschaftlichste Angebot der Firma „TAB Tief- u. Straßenbau Specht GmbH“ mit Auftragsschreiben vom 17.04.2018.

Am 24.02.2020 erhielt die Stadt Kroppenstedt die Schlussrechnung i. H. v. 341.759,25 €.

Für den 2. BA wurde die Vergabeart der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 3a Abs. 2 Nr. 1b) VOB/A gewählt. Bei Beschränkten Ausschreibungen sollen mehrere, im Allgemeinen mindestens drei geeignete Unternehmen gemäß § 3b Abs. 2 VOB/A aufgefordert werden, ein Angebot abzugeben.

Am 16.01.2019 wurde an drei Unternehmen die Vergabeunterlagen versendet.

Von den drei beteiligten Unternehmen haben zum Eröffnungstermin am 30.01.2019 alle Firmen ein Angebot abgegeben.

Folgende Angebote wurden eingereicht:

Baubetrieb Hornhausen GmbH	166.172,02 € (139.640,35 € netto)
Gebhardt Bau GmbH	167.454,17 € (140.717,79 € netto)
TAB Tief- u. Straßenbau Specht GmbH	155.225,17 € (130.466,53 € netto)

Den Zuschlag erhielt das wirtschaftlichste Angebot der Firma „TAB Tief- u. Straßenbau Specht GmbH“ mit Auftragsschreiben vom 14.02.2019.

Am 15.01.2020 erhielt die Stadt Kroppenstedt die Schlussrechnung i. H. v. 155.098,76 €.

Für beide Verfahren wurden keine Vergabevermerke i. S. v. § 20 (1) VOB/A angefertigt.

Weiterhin enthielten beide Leistungsverzeichnisse eine Position „Stundenlohnarbeiten“. Stundenlohnarbeiten werden gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A, wie Bedarfspositionen behandelt und sind als solche besonders zu kennzeichnen. In die Angebotswertung dürfen diese nicht miteinbezogen werden.

In den Leistungsverzeichnissen wurden diese Positionen nicht gekennzeichnet und zudem in die Wertungen miteinbezogen.

Aktivierung der Straßenbaumaßnahme –Ausbau der Straße „Am Bahnhof“

Die KomHVO regelt in § 37 Abs. 2, dass die Kommune konkrete Festlegungen zur Bewertung und zu Bewertungsvereinfachungsverfahren in einer Bewertungsrichtlinie festzulegen sind.

Die Verbandsgemeinde hat keine Aktivierungsrichtlinie erlassen.

Hinweis: *Mit der Aktivierungsrichtlinie soll ein praxisorientierter Leitfaden unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben für die mit der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen bzw. Aktivierung von Vermögensgegenständen befassten Mitarbeiter geschaffen werden.*

Die Baumaßnahme wurde mit der Schlussrechnung vom 20.01.2020 abgeschlossen und die Aktivierung im Anlagevermögen erfolgte mit Datum vom 04.05.2020.

Festgestellt wurde, dass die Baumaßnahme im Gesamtwert von 612.818,60 € in der Anlagenbuchhaltung aktiviert wurde.

6.2 Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2020

A K T I V A

Anlagevermögen

Immaterielles Vermögen

Immaterielles Vermögen wurde mit dem Jahresabschluss 2020 nicht ausgewiesen.

Sachanlagen

	01.01.2020 (€)	31.12.2020 (€)
unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	899.044,69	899.044,69
bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	2.106.689,99	2.023.707,26
Infrastrukturvermögen	4.211.197,19	4.631.062,34
Bauten auf fremden Boden	0,00	0,00
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	36,00	36,00
Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge	2.216,94	9,00
BGA	6.748,76	6.288,08
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	594.107,78	83.094,78
Sachanlagevermögen gesamt	7.820.031,35	7.643.242,15

Finanzanlagen

	01.01.2020 (€)	31.12.2020 (€)
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
Beteiligungen	78.679,40	78.679,40
Sondervermögen	0,00	0,00
Ausleihungen	0,00	0,00
Wertpapiere	0,00	0,00
Finanzanlagevermögen gesamt	78.679,40	78.679,40

Sondervermögen der Kommunen sind gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA das Vermögen der nicht rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die entsprechend dem im Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stiftungswillen von der Kommune verwaltet werden.

Es wurde mit der Prüfung des JA 2018 festgestellt, dass die Reithufenstiftung nicht als Sondervermögen erfasst wurde.

Hinweis: Die Reithufenstiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde und der Stadt Kroppenstedt zur gemeinsamen Hand. Seitens der Verwaltung muss geprüft werden, mit welchem Wert diese Stiftung als Sondervermögen der Stadt Kroppenstedt erfasst werden muss.

Umlaufvermögen

Vorräte

	01.01.2020 (€)	31.12.2020 (€)
155200 Grundstücke in Entwicklung	39.494,53	39.494,53
155250 Grundstücke in Entwicklung Ankauf	0,00	69.268,44
Vorräte gesamt	39.494,53	108.762,97

Vorräte werden für die Stadt Kroppenstedt mit dem Jahresabschluss 2020 ausgewiesen. Es handelt sich um Grundstücke in Entwicklung. Die Stadt bereitet weitere Flächen zur Bebauung mit Eigenheimen vor.

Im Konto 155200 sind die Grundstücke (Gesamtwert des jeweiligen Grundstücks) die die Stadt verkaufen möchte. Der Wert von 39.494,53 € des Kontos 155200 blieb im Jahr 2020 konstant.

Wertveränderungen i.H.v. 69.268,44 € waren beim Konto 155250 zu verzeichnen. Das sind Grundstücke die angekauft wurden sowie die dazugehörigen Nebenkosten wie z. B. Grunderwerbssteuer. Zum Jahresende werden die Kosten, die das jeweilige Grundstück betreffen zusammengeführt, sofern keine weiteren Kosten für das Grundstück im Folgejahr anfallen. Erst wenn alle Kosten zum Grundstück vorliegen und gebucht sind, werden diese je nach Verwendung umgebucht. Soll das Grundstück weiter als Baugrundstück verkauft werden, erfolgt die Umbuchung auf das Konto 155200. Bleibt das Grundstück im Eigentum der Stadt, wird dieses in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

Forderungen

	01.01.2020 (€)	31.12.2020 (€)
<i>öffentlich – rechtliche Forderungen</i>	65.531,64	30.134,91
davon öffentlich – rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	16.844,48	17.787,68
davon sonstige öffentlich – rechtliche Forderungen	48.687,16	12.347,23
<i>privatrechtliche Forderungen</i>	10.010,00	10.144,40

davon privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
davon sonstige privatrechtliche Forderungen	10.010,00	9.620,00
davon sonstige Vermögensgegenstände		524,40
Forderungen gesamt	75.541,64	40.279,31

Forderungen werden im Umfang von 40.279,31 € ausgewiesen. Sie haben sich insgesamt um 35.262,33 € verringert. Das Rechnungsprüfungsamt verweist hier auf die Ausführungen im Anhang.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen und auch bei den privatrechtlichen Forderungen können sowohl Einzelwertberichtigungen (EWB) als auch Pauschalwertberichtigungen (PWB) vorgenommen werden. Dies dient der Haushaltswahrheit, da nur die werthaltigen Forderungen bilanziert werden.

Eine Übersicht über die Altersstruktur der offenen Forderungen wurde von der Verwaltung nicht erstellt.

Kleinbetragsbereinigung

Gemäß § 14 KAG LSA kann davon abgesehen werden, kommunale Abgaben festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als 5,00 € ist. Die KomHVO regelt im § 31, dass die Kommune davon absehen kann, Ansprüche aus sonstigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen von weniger als 10,00 € geltend zu machen. Es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

Die Verbandsgemeinde hat in der für das HH Jahr 2020 gültigen Dienstanweisung Forderungsbewertung und Forderungsbewirtschaftung vom 01.12.2016 geregelt, dass die Kasse im Rahmen des Jahresabschlusses eine Forderungsbewertung vornimmt. Es sollen die offenen Forderungen entsprechend der gesetzlichen Regelungen bereinigt werden. Die Dienstanweisung regelt, dass davon abgesehen wird, kommunale Abgaben einzuziehen, zu vollstrecken und zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als **ein Euro** ist.

Hinweis: Auch wenn es sich bei den §§ 14 KAG und 31 KomHVO um eine „Kann-Vorschrift“ handelt, sind die Möglichkeiten dieser Vorschrift auszuschöpfen. Die 5,00 € bzw. 10,00 € Grenze orientiert sich an den Kosten der Einziehung von Finanzmitteln. Erst ab einer bestimmten Größenordnung ist die Festsetzung und Einziehung von Beträgen wirtschaftlich sinnvoll.

Im Haushaltsjahr wurden Kleinbeträge zum Jahresabschluss nicht bereinigt.

Liquide Mittel

	01.01.2020 (€)	31.12.2020 (€)
Sichteinlagen bei Banken u. Kreditinstituten	295.185,85	133.932,85
sonstige Einlagen	0,00	0,00
Bargeld	0,00	0,00
Liquide Mittel gesamt	295.185,85	133.932,85

Die Kontoauszüge zum 31.12.2020 lagen vor. Die in der Vermögensrechnung zum 31.12.2020 ausgewiesenen Mittel stimmen mit den Beständen der Kontoauszüge überein.

Unter dem Konto Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten wird auch das Wohnungskonto bei der DKB mit einem Bestand von 7.038,41 € zum 31.12.2020 geführt. Kontoinhaber ist die Umland Wohnungsbaugesellschaft mbH mit Sitz in Egelshausen als Verwalter.

Der Bestand an liquiden Mitteln hat sich zum 31.12.2020 um 161.253,00 € vermindert. Im Bestand der liquiden Mittel sind fremde Finanzmittel im Umfang von 4.778,10 € enthalten.

Ein Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde im gesamten Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen. Zum Jahresende 2020 bestand kein zurückzahlbarer Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Gemäß § 37 Nr. 3 KomHVO sind Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 wurden keine aktive RAP gebildet.

PASSIVA

Eigenkapital

	01.01.2020 (€)	31.12.2020 (€)
Rücklagen	4.899.117,03	4.899.117,03
Rücklage aus der EÖB	4.899.117,03	4.899.117,03
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00

Fehlbetragsvortrag	-104.078,16	-382.471,08
Jahresergebnis (Überschuss/ Fehlbetrag)	-278.392,92	-18.693,72
Eigenkapital gesamt	4.516.645,95	4.497.952,23

Die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz (Basisreinvermögen) ergibt sich aus Erstellung der EÖB als Differenzgröße zwischen den Aktivposten und den Passivposten Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung. Diese Position unterliegt in der Regel keinen Veränderungen.

Für das HH-Jahr 2020 wird ein negatives ordentliches Ergebnis von 18.693,72 € ausgewiesen. Ein außerordentliches Ergebnis wurde nicht erzielt.

Der Fehlbetragsvortrag aus dem ordentlichen Ergebnis beträgt 382.471,08 €.

Hinweis: Gemäß § 24 Abs. 1 KomHVO ist ein Fehlbetrag der Ergebnisrechnung unverzüglich auszugleichen. Kann der Jahresfehlbetrag nicht ausgeglichen werden, wird er vorgetragen. Der Ausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Ein Fehlbetrag kann mittels der Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse ausgeglichen werden.

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wurde mit dem negativen Ergebnis aus dem Jahr 2019 aufgebraucht. Sie kann nicht zum Ausgleich eingesetzt werden.

Sonderposten

	01.01.2020 (€)	Zugänge/ Umbuchung (€)	Abgänge/ Umbuchung (€)	Auflösung (€)	31.12.2020 (€)
Sopo aus Zuwendung.	2.405.539,21	114.268,58	0,00	219.730,87	2.300.076,92
Sopo aus Beiträgen	540.008,62	49.874,01	0,00	21.010,03	568.872,60
Sopo aus Anzahlungen	346.552,07	126.675,00	114.268,58	0,00	358.958,49
Sopo Anzahlung Beiträge	30.075,25	19.798,76	49.874,01	0,00	0,00
Anzahlungen sonstige Sopo	500,00	0,00	0,00	0,00	500,00
sonstige Sopo	9.236,11	0,00	0,00	633,33	8.602,78
Sopo gesamt	3.331.911,26	310.616,35	164.142,59	241.374,23	3.237.010,79

Sonderposten aus Zuweisungen

Für erhaltene Zuwendungen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt worden sind und für die Anschaffung von Vermögensgegenständen verwendet wurden, sind entsprechende Sonderposten anzusetzen und regelmäßig über die Nutzungsdauer der zuwendungsfinanzierten, abnutzbaren Vermögensgegenstände ertragswirksam aufzulösen.

Es sind Zugänge im Umfang von 114.268,58 € zu verzeichnen.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend der festgelegten Nutzungsdauern der Stadt bezogen auf das jeweilige Anlagegut. Sie betrugen 219.730,87 €.

Sonderposten aus Beiträgen

Bei den Beiträgen handelt es sich um wiederkehrende Straßenausbaubeiträge. Im HH Jahr 2020 wurden 21.010,03 € ertragswirksam aufgelöst. Aufgrund der Zugänge von 49.874,01 € für die Baumaßnahme Hakeborner Weg III. und IV. BA hat sich der Sonderposten aus Beiträgen auf 568.872,60 € erhöht.

Sonderposten aus Anzahlungen

Das sind sämtliche Anzahlungen von Zuwendungen, Beiträgen und Gebühren.

Es ist ein Zugang von 126.675,00 € zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich um die Investitionspauschale 2020 (77.268,00 €) und die Kommunalpauschale 2020 (49.407,00 €).

Die Abgänge betrugen 114.268,58 €. Hier erfolgten Umbuchungen auf das Konto „Sonderposten aus Zuwendungen“.

sonstige Sonderposten

Darunter ist eine Spende für den Spielplatz erfasst.

Rückstellungen

Rückstellungen sind gemäß § 35 KomHVO für die in Abs. 1 aufgezählten ungewissen Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag wesentlich ist.

Für andere Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden. Sie sind gemäß Abs. 2 aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

	01.01.2020 (€)	31.12.2020 (€)
Rückstellungen ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs	277.552,00	105.600,00
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
Rückstellung für sonst. Verpflichtungen gegen-über Dritten o. aufgrund von Rechtsvorschriften	30.000,00	40.000,00
Rückstellungen gesamt	307.552,00	145.600,00

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabenschuldverhältnissen.

Mit dem JA 2020 waren für die Kreisumlage 2022 (23,3 T€) und für die Verbandsgemeindeumlage 2022 (82,3T€) Rückstellungen nach § 15 FAG zu bilden.

Im HH Jahr wurden Rückstellungen i.H.v. 277.552,00 € planmäßig ertragswirksam aufgelöst.

Rückstellung für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten o. aufgrund von Rechtsvorschriften

Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde und der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist.

Die Rückstellungen haben sich gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Die Rückstellungen Prüfung JA 2017 i.H.v. 10,0 T€, die Prüfung JA 2018 und die Prüfung JA 2019 ebenfalls 10,0 T€ werden weiter übertragen und für die Prüfung des JA 2020 wurde eine neue Rückstellung i.H.v. 10,0 T€ gebildet.

Verbindlichkeiten

	01.01.2020 (€)	31.12.2020 (€)
Anleihen	0,00	0,00
Verb. aus Kreditaufnahmen f. Investitionen	0,00	0,00
Verb. aus Kreditaufnahme. zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0,00
Verb. aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00	0,00
Verb. aus Lieferungen und Leistungen	31.071,76	1.988,08
Verb. Aus Transferleistungen	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	13.427,22	18.704,72
Verbindlichkeiten gesamt	44.498,98	20.692,80

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Mit dem Jahresabschluss werden keine Verbindlichkeiten aus der Inanspruchnahme eines Kassenkredites ausgewiesen. Die Ermächtigung gemäß Haushaltssatzung betrug 260.000,00 €.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Diese Verbindlichkeiten betragen 1.988,08 €. Sie haben sich gegenüber dem Vorjahr wesentlich verringert.

sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind ein Auffangposten für die nicht unter einem der vorhergehenden Posten lt. Kontenrahmenplan gesondert auszuweisenden Verbindlichkeiten. Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen zum 31.12.2020 insgesamt 18.704,72 €. Sie sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

	01.01.2020 (€)	31.12.2020 (€)
Rechnungsabgrenzung Mittel LBB für Pflege Ortsumgehung, Friedhofsgebühren ab 2018	41.216,11	43.872,36
-davon Ortsumgehung	26.007,26	19.638,45
-davon Friedhofsgebühren ab 2018	15.208,85	24.233,91
Friedhofsgebühren bis 2017	67.108,47	59.768,50
passive Rechnungsabgrenzung	108.324,58	103.640,86

Gemäß § 37 Nr. 3 KomHVO sind Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

Mit dem Jahresabschluss für das HH Jahr 2020 ergeben sich passive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) in Höhe von 103.640,86 €.

Der RAP Ortsumgehung wurde mit 6.368,81 € aufgelöst. RAP aus Friedhofsgebühren wurden mit 8.132,00 € aufgelöst. Hiervon 7.339,97 € auf Gebühren bis 2017 und 792,03 € auf Gebühren ab 2018.

Gleichzeitig wurden Friedhofsgebühren aus dem Jahr 2020 i.H.v. 9.817,09 € abgegrenzt.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist hier auf die Ausführungen im Anhang.

Bezeichnung	Vorjahr	Haushaltsjahr
	2019	2020
	in EUR	
	1	2
Aktiva		
1 Anlagevermögen		
1.1 Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
1.2 Sachanlagevermögen	7.820.031,35	7.643.242,15
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	899.044,69	899.044,69
1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.106.689,99	2.023.707,26
1.2.3 Infrastrukturvermögen	4.211.187,19	4.631.062,34
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	36,00	36,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.216,94	9,00
1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere	6.748,76	6.288,08
1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	594.107,78	83.094,78
1.3 Finanzanlagevermögen	78.679,40	78.679,40
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2 Beteiligungen	78.679,40	78.679,40
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.5 Wertpapiere	0,00	0,00
Summe Anlagevermögen	7.898.710,75	7.721.921,55
2 Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte	39.494,53	108.762,97
2.2 öffentlich-rechtliche Forderungen	65.531,64	30.134,91
2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	16.844,48	17.787,68
2.2.3 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	48.687,16	12.347,23
2.3 privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	10.010,00	10.144,40
2.3.1 privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
2.3.2 sonstige privatrechtliche Forderungen	10.010,00	9.620,00
2.3.3 sonstige Vermögensgegenstände	0,00	524,40
2.4 liquide Mittel	295.185,85	133.932,85
2.4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	295.185,85	133.932,85
2.4.2 sonstige Einlagen	0,00	0,00
2.4.3 Bargeld	0,00	0,00
Summe Umlaufvermögen	410.222,02	282.975,13
3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
Bilanzsumme	8.308.932,77	8.004.896,68

Bezeichnung	Vorjahr	Haushaltsjahr
	2019	2020
	in EUR	
	1	2
Passiva		
1 Eigenkapital		
1.1 Rücklagen	4.899.117,03	4.899.117,03
1.1.1 Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	4.899.117,03	4.899.117,03
1.1.2 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.1.3 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Fehlbetragsvortrag	-104.078,16	-382.471,08
1.4 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	-278.392,92	-18.693,72
Summe Eigenkapital	4.516.645,95	4.497.952,23
2 Sonderposten		
2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	2.405.539,21	2.300.076,92
2.2 Sonderposten aus Beiträgen	540.008,62	568.872,60
2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
2.4 Sonderposten aus Anzahlungen	377.127,32	359.458,49
2.5 sonstige Sonderposten	9.236,11	8.602,78
Summe Sonderposten	3.331.911,26	3.237.010,79
3 Rückstellungen		
3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	0,00	0,00
3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	0,00	0,00
3.5 sonstige Rückstellungen	307.552,00	145.600,00
3.5.1 Verdiensthaltungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankungen und ähnliche Maßnahmen	0,00	0,00
3.5.2 ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	277.552,00	105.600,00
3.5.3 drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.5.4 drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00	0,00
3.5.5 sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	30.000,00	40.000,00
Summe Rückstellungen	307.552,00	145.600,00
4 Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-Förderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs 4 Satz 2 GemHVO Doppik	0,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.071,76	1.988,08
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
4.7 sonstige Verbindlichkeiten	13.427,22	18.704,72
Summe Verbindlichkeiten	44.498,98	20.692,80
5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	108.324,58	103.640,86
Bilanzsumme	8.308.932,77	8.004.896,68

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Gesamtansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Plan/Ist-Vergleich (Saldo Spalten 3 und 2)
		2019	2020		
		Euro			
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	1.092.596,81	1.157.400	1.065.491,02	-91.908,98
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	72.482,88	73.000	225.619,00	152.619,00
3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	20.441,66	13.100	19.909,11	6.809,11
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	42.952,86	36.800	41.229,80	4.429,80
6	+ sonstige ordentliche Erträge	513.497,25	529.600	571.064,06	41.464,06
7	+ Finanzerträge	24.402,54	14.700	14.189,99	-510,01
8	+ aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00
9	= Ordentliche Erträge	1.766.374,00	1.824.600	1.937.502,98	112.902,98
10	Personalaufwendungen	36.545,72	37.500	37.184,44	-315,56
11	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00
12	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	175.749,49	124.200	116.415,88	-7.784,12
13	+ Transferaufwendungen	1.383.263,00	1.160.600	1.264.410,00	103.810,00
14	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	157.727,60	222.100	241.067,76	18.967,76
15	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	738,62	2.000	3.406,54	1.406,54
16	+ bilanzielle Abschreibungen	290.742,49	277.500	293.712,08	16.212,08
17	= Ordentliche Aufwendungen	2.044.766,92	1.823.900	1.956.196,70	132.296,70
18	= Ordentliches Ergebnis (Saldo der Zeilen 9 und 17)	-278.392,92	700	-18.693,72	-19.393,72
19	+ außerordentliche Erträge	0,00	0	0,00	0,00
20	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0,00	0,00
21	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0	0,00	0,00
22	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) (Summe Zeilen 18 und 21)	-278.392,92	700	-18.693,72	-19.393,72
Nachrichtlich:					
1.	Jahresergebnis	-278.392,92	700	-18.693,72	-19.393,72
	+/- Entnahme aus/ Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0	0,00	0,00
	+/- Entnahme aus/ Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0	0,00	0,00
	= Jahresergebnis nach Verrechnung mit Rücklagen	-278.392,92	700	-18.693,72	-19.393,72
2.	Jahresergebnis	-278.392,92	700	-18.693,72	-19.393,72
	- Jahresfehlbetrag aus Vorjahren (Fehlbetrag nac § 46 Abs 4 Nr.1 Buchst. c GemHVO Doppik)	-104.078,16	0	-382.471,08	-382.471,08
	= bereinigtes Jahresergebnis	-382.471,08	700	-401.164,80	-401.864,80

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Gesamtansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Plan/Ist-Vergleich (Saldo Spalten 3 und 2)
	Euro			
	1	2	3	4
1. Steuern und ähnliche Abgaben	1.083.518,78	1.157.400	1.075.090,63	-82.309,37
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	81.482,88	73.000	225.619,00	152.619,00
3. + sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
4. + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.944,08	6.100	15.024,04	8.924,04
5. + privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlage	42.952,86	36.800	41.229,80	4.429,80
6. + sonstige Einzahlungen	43.156,52	43.700	43.650,55	-49,45
7. + Zinsen und ähnliche Einzahlungen	26.251,54	14.700	14.087,99	-612,01
8. = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.291.306,66	1.331.700	1.414.702,01	83.002,01
9. Personalauszahlungen	36.545,72	37.500	37.184,44	-315,56
10. + Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
11. + Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	179.553,11	124.200	112.720,43	-11.479,57
12. + Transferauszahlungen	1.383.263,00	1.160.600	1.158.810,00	-1.790,00
13. + sonstige Auszahlungen	128.459,89	211.500	219.877,37	8.377,37
14. + Zinsen und ähnliche Auszahlungen	738,62	2.000	3.406,54	1.406,54
15. = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.728.560,34	1.535.800	1.531.998,78	-3.801,22
16. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo der Zeilen 8 und 15)	-437.253,68	-204.100	-117.296,77	86.803,23
17. + Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträgen	124.267,77		137.468,99	-151.131,01
18. + Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	0,00	0	0,00	0,00
19. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	124.267,77	288.600	137.468,99	-151.131,01
20. + Auszahlungen für eigene Investitionen	390.230,46	254.800	186.203,32	-68.596,68
21. + Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0,00	0,00
22. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	390.230,46	254.800	186.203,32	-68.596,68
23. = Saldo aus laufender Investitionstätigkeit (Saldo der Zeilen 19 und 22)	-265.962,69	33.800	-48.734,33	-82.534,33
24. = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Summe Zeilen 16 und 23)	-703.216,37	-170.300	-166.031,10	4.268,90
25. + Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	92.790,00	0	0,00	0,00
26. + Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, sonst. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	87.800,00	0	0,00	0,00
27. + Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0	0,00	0,00
28. + Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0	0,00	0,00
29. = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	4.990,00	0	0,00	0,00
30. + Einzahlungen aus der Auflösung Liquiditätsreserve				
31. -Auszahlungen an Liquiditätsreserven				
32. = Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0,00	0	0,00	0,00
33. = Summe aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (Summe Zeilen 29 und 32)	4.990,00	0	0,00	0,00
34. = Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag und aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (Summe Zeilen 24 und 33)	-698.226,37	-170.300	-166.031,10	4.268,90
35. + Einzahlungen fremder Finanzmittel	173.742,91	0	100.918,79	100.918,79
36. - Auszahlungen fremder Finanzmittel	170.949,30	0	96.140,69	96.140,69
37. + Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres			295.185,85	
38. = Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres			133.932,85	

Art der Forderungen	Gesamt- betrag zu Beginn des Haushalts- jahres	Gesamt- betrag am Ende des Haushalts- jahres	davon mit einer Restlaufzeit		
			bis zu 1 Jahr	mehr als 1 bis zu 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	1	2	3	4	5
Euro					
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	65.531,64	30.134,91	30.134,91	0,00	0,00
1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	16.844,48	17.787,68	17.787,68	0,00	0,00
1.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	48.687,16	12.347,23	12.347,23	0,00	0,00
2. Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	10.010,00	10.144,40	10.144,40	0,00	0,00
2.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 sonstige privatrechtliche Forderungen	10.010,00	9.620,00	9.620,00	0,00	0,00
2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	524,40	524,40	0,00	0,00
Summe	75.541,64	40.279,31	40.279,31	0,00	0,00

Verbindlichkeitenübersicht 2020 Stadt Kroppenstedt

Anlage 5

Art der Verbindlichkeiten	Gesamt- betrag zu Beginn des Haushalts- jahres	Gesamt- betrag am Ende des Haushalts- jahres	davon mit einer Restlaufzeit		
			bis zu 1 Jahr	mehr als 1 bis zu 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	1	2	3	4	5
Euro					
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs.4 Satz 2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.071,76	1.988,08	1.988,08	0,00	0,00
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	13.427,22	18.704,72	17.950,70	754,02	0,00
Summe	44.498,98	20.692,80	19.938,78	754,02	0,00
Nachrichtlich Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, sofern sie nicht auf Passivseite der Bilanz auszuweisen sind:					
1. Haftungsverhältnisse	entfällt				
1.1 Bürgschaften	144.312,11				
1.2 Gewährverträge	entfällt				
1.3 ähnliche Verträge	entfällt				
2. Sonstige Vorbelastungen	entfällt				

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen, Wertveränderungen					Buchwert	
	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am Ende des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Zuschreibungen (aus Wertaufholung) im Haushaltsjahr	Stand am Ende des Haushaltsjahres	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Haushaltsjahres
	EUR											
		+	-	+/-			+	-	+			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sachanlagevermögen	12 158 813,58	116 934,88	53 620,93	0,00	12 222 127,53	4 338 782,23	293 712,08	53 608,93	0,00	4 578 885,38	7 820 031,35	7 643 242,15
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	899 044,69	0,00	0,00	0,00	899 044,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	899 044,69	899 044,69
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2 806 900,66	0,00	0,00	0,00	2 806 900,66	700 210,67	82 982,73	0,00	0,00	783 193,40	2 106 689,99	2 023 707,26
2.3 Infrastrukturvermögen	7 711 641,00	3 230,00	53 620,93	624 717,88	8 285 967,95	3 500 453,81	208 060,73	53 608,93	0,00	3 654 905,61	4 211 187,19	4 631 062,34
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	36,00	0,00	0,00	0,00	36,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36,00	36,00
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	138 005,46	0,00	0,00	0,00	138 005,46	135 788,52	2 207,94	0,00	0,00	137 996,46	2 216,94	9,00
2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	9 077,99	0,00	0,00	0,00	9 077,99	2 329,23	460,68	0,00	0,00	2 789,91	6 748,76	6 288,08
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	594 107,78	113 704,88	0,00	-624 717,88	83 094,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	594 107,78	83 094,78
3. Finanzanlagevermögen	78 679,40	0,00	0,00	0,00	78 679,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	78 679,40	78 679,40
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 Beteiligungen	78 679,40	0,00	0,00	0,00	78 679,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	78 679,40	78 679,40
3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	12 237 492,98	116 934,88	53 620,93	0,00	12 300 806,93	4 338 782,23	293 712,08	53 608,93	0,00	4 578 885,38	7 898 710,75	7 721 921,55